



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)
Mitglied des Landtages Eva von Angern (DIE LINKE)

Fälle von sexualisierter Gewalt und Belästigung in der Polizei von Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/1498**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 04.07.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE) und Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Fälle von sexualisierter Gewalt und Belästigung in der Polizei Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/1498

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland 118.196 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung polizeilich erfasst. Diese Zahl beschreibt lediglich das Hellfeld der polizeilich erfassten Taten - die tatsächlichen Fallzahlen dürften laut übereinstimmender Einschätzung von Behörden und Betroffenenberatungsstellen deutlich höher liegen. Sexualisierte Gewalt und sexualisierte Belästigung stellen einen massiven Eingriff in die Intimsphäre eines anderen Menschen dar. Sie wird oft als Mittel zur Demütigung und Machtdemonstration angewandt und findet daher nicht selten innerhalb von sogenannten „Machtbeziehungen“ beziehungsweise im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen, wie in Über- und Unterordnungsverhältnissen am Arbeitsplatz statt. Sexualisierte Gewalt ist keine Privatsache. Sie findet überdurchschnittlich oft am Arbeitsplatz statt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Fälle sexualisierter Gewalt beziehungsweise sexualisierter Belästigung in der Polizei Sachsen-Anhalt werden nicht statistisch erfasst. Die erbetenen Angaben (innerdienstliche Fälle sexualisierter Gewalt beziehungsweise sexualisierter Belästigung in der Landespolizei) wurden im Rahmen einer Abfrage bei den Polizeibehörden und der Fachhochschule Polizei sowie der Zentralen Beschwerdestelle erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass Disziplinarvorgänge nach § 16 Absatz 3 und 4 Disziplingesetz nach Eintritt des Verwertungsverbotes zu vernichten sind. Zudem sind nach § 89 Absatz 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt

nicht anzuwenden ist, falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Dies hat zur Folge, dass ggf. einzelne Fälle sexualisierter Gewalt beziehungsweise sexualisierter Belästigung nicht mehr dokumentiert sein könnten.

Frage 1:

Wie viele Fälle und welche Formen sexualisierter Gewalt beziehungsweise sexualisierter Belästigung in den Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt sind der Landesregierung seit dem Jahr 2015 bis heute bekannt?

Welcher zeitliche Abstand bestand zwischen dem Vorfall und dem Bekanntwerden beziehungsweise der Anzeige?

- a) ***Bitte folgendermaßen differenziert abbilden:***
- ***(versuchte) Vergewaltigung,***
 - ***Drängen oder Erzwingen von sexuellen Handlungen,***
 - ***sexuelles Belästigen oder Bedrängen, sexualisierte Berührungen,***
 - ***sexuelle Anspielungen,***
 - ***obszöne Worte oder Gesten,***
 - ***aufdringliche und unangenehme Blicke,***
 - ***schriftliche oder elektronische Nachrichten mit sexuellem Inhalt,***
 - ***unerwünschtes Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt.***
- b) ***Bitte differenziert nach Jahren und Polizeidienststellen des Landes Sachsen-Anhalt darstellen.***
- c) ***Bitte nach Geschlecht und Alter der Opfer darstellen.***

Antwort auf Frage 1:

Zur Beantwortung der Frage 1 und der Teilfragen a), b) und c) wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Kalender- jahr	lfd. Nr. der Fälle je Jahr	Behörde/ Einrichtung	Form der sexualisierten Gewalt/ Belästigung	Geschlecht der Opfer m/w/d	Alter der Opfer zum Zeit- punkt des Vor- falls	Zeitlicher Abstand zwischen Vorfall und Bekanntwerden (in Monaten)
2015	0	0	0	0	0	0
2016	0	0	0	0	0	0
2017	1	Landes- bereitschaftspoli- zei	k. A. (= Unterlagen vernichtet)	w	k. A.	k. A.
2018	1	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	aufdringliche und un- angenehme Blicke	w	48	3
2019	0	0	0	0	0	0
2020	1	Polizeiinspektion Stendal	obszöne Worte oder Gesten	2 x w	25 u. 31	unmittelbar
2021	1	Polizeiinspektion Halle (Saale) (PI HAL)	sexuelles Belästigen oder Be- drängen, sexualisierte Berührungen	w	18	unmittelbar
2022	1	PI HAL	obszöne Worte oder Gesten	w	26	unmittelbar
2022	2	PI HAL	sexuelle Anspielungen	2 x w	20 u. 21	unmittelbar
2022	3	Fachhochschule Polizei (FH Pol)	sexuelle Anspielungen	5 x w	18, 20, 20, 20, 22	1 bis 22
2022	4	Polizeiinspektion Zentrale Dienste (PI ZD)	sexuelle Anspielungen, obszöne Worte oder Gesten	2 x w , 1 x m	22,18, 19	0,25
2023 (bis 30.04.)	1	PI HAL	schriftliche oder elektronische Nachrichten mit sexuellem Inhalt	2 x w	20 und 21	unmittelbar
2023 (bis 30.04.)	2	FH Pol	sexuelles Belästigen oder Bedrängen, sexu- alisierte Berührungen, sexuelle Anspielungen	w	16	5
2023 (bis 30.04.)	3	FH Pol	Einstellen von Bildern oder Videos mit porno- grafischem Inhalt in eine Chatgruppe	Die Chatgruppe bestand aus der gesamten Ausbildungs- gruppe.	zwi- schen 17 u. 29	4
2023 (bis 30.04.)	4	PI ZD	k.A.	w	k. A.	13
2023 (bis 30.04.)	5	ehemalige Ausbil- dungsklasse an der FH Pol	Einstellen von Bildern oder Videos u.a. mit pornografischem Inhalt in eine Chatgruppe, bekannt geworden 2023 durch ein Ermitt- lungsverfahren	Die Chatgruppe bestand aus der gesamten Ausbildungs- gruppe.	zwi- schen 17 u. 29	35

Frage 2:

An wen haben sich die Betroffenen, die in den Polizeibehörden sexualisierte Gewalt oder Belästigung erfahren haben, gewandt, um dies anzuzeigen (Vorgesetzte/n, Personalrat, Vertrauensperson, Gleichstellungsbeauftragte etc.)?

Und mit welchem Ergebnis?

- a) ***In wie vielen Fällen haben sich Betroffene an die Antidiskriminierungsstelle, das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen oder den Weißen Ring gewandt?***
- b) ***Wie werden Betroffene von sexualisierter Gewalt ermutigt, diese gegenüber dem Dienstherrn anzuzeigen?***
- c) ***Inwieweit sind innerbetriebliche Beschwerdestellen nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei den Polizeibehörden eingerichtet und wie werden diese von den Betroffenen in Anspruch genommen?***

Antwort auf Frage 2:

Soweit bekannt, haben sich die Betroffenen an die Vorgesetzten bzw. Ausbilder, an die Beschwerdestelle oder die Personalstelle gewandt.

Bezüglich der Teilfrage 2 wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

a)

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob sich betroffene Personen an die Antidiskriminierungsstelle, das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen oder den Weißen Ring gewandt haben.

b)

Die Thematik ist Gegenstand dezentraler Schulungen. An der Fachhochschule Polizei (FH Pol) erfolgen in jeder Ausbildungs- und Studiengruppe Belehrungen und es besteht eine Dienstvereinbarung zum Schutz vor Diskriminierung, Benachteiligung und sexueller Belästigung und zum respektvollen Umgang (Compliance-Regelung). Ferner sind die Beschwerdewege auch im Intranet dargestellt.

c)

Neben der Zentralen Beschwerdestelle beim Ministerium für Inneres und Sport sind in allen Behörden und der FH Pol interne Beschwerdestellen eingerichtet. Diese bearbeiten auch Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Frage 3:

Wie viele und welche arbeitsrechtlichen beziehungsweise dienstrechtlichen Maßnahmen/Konsequenzen wurden infolge der Ausübung von sexualisierter Gewalt oder Belästigung seit dem Jahr 2015 in den Polizeidienststellen Sachsen-Anhalt ausgesprochen?

a) ***In wie vielen und welchen Fällen wurden die Betroffenen in einen anderen Arbeitsbereich versetzt?***

b) ***In wie vielen Fällen wurden die Täter in einen anderen Arbeitsbereich versetzt?***

Antwort auf Frage 3:

Im Fall aus dem Jahr 2017 wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, dessen Ergebnis wegen der Löschung nach Eintritt des Verwertungsverbotes nicht bekannt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Im Fall aus dem Jahr 2018 wurden ein Ermittlungsverfahren und ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist wegen Vernichtung des Disziplinarvorgangs nach Eintritt des Verwertungsverbotes nicht bekannt; auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Im Fall aus dem Jahr 2020 wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches nach § 32 Absatz 1 Nr. 4 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt eingestellt wurde.

Im Fall aus dem Jahr 2021 wurde zunächst ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Ferner wurden ein Ermittlungsverfahren und ein Disziplinarverfahren

eingeleitet. Im Ermittlungsverfahren erfolgte ein Strafbefehl, das Disziplinarverfahren ist noch nicht beendet.

In den vier Fällen aus dem Jahr 2022 mit insgesamt fünf Bediensteten wurde in einem Fall zunächst ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Zudem wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; dieses wurde eingestellt. Es wurden insgesamt fünf Disziplinarverfahren eingeleitet, die noch andauern.

In den Fällen aus dem Jahr 2023 (Ifd. Nrn. 1 bis 4) wurde in zwei Fällen ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Es wurden drei Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ein Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und zwei dauern noch an. Des Weiteren wurden vier Disziplinarverfahren eingeleitet, die noch andauern.

Im Fall der Ifd. Nr. 5 wurden Entlassungsverfahren gegen 16 Bedienstete eingeleitet; zwei Mitglieder der Chatgruppe wurden nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Von den 16 eingeleiteten Entlassungsverfahren wurde eine Entlassung bestandskräftig ausgesprochen und 13 dauern noch an; in zwei Fällen von inaktiven Chatmitgliedern erfolgte zwischenzeitlich eine Lebenszeitverbeamtung.

Im Zusammenhang mit den Entlassungsverfahren wurden 16 Bedienstete vorläufig des Dienstes enthoben. Bei zwölf von ihnen wurden die vorläufigen Dienstenthebungen aufgehoben. Bei vier (von den zwölf) Bediensteten wurde nach der Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebungen ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen.

a)

Über eine Umsetzung oder Versetzung von Betroffenen liegen keine Erkenntnisse vor.

b)

Im angefragten Zeitraum wurden fünf Bedienstete umgesetzt oder versetzt.

Frage 4:

Welche konkreten Maßnahmen und Hilfsangebote zur Unterstützung der Betroffenen der unter Ziffer 1 genannten Formen sexualisierter Übergriffe stehen den Betroffenen aktuell zur Verfügung?

- a) **Wie und in welchem Umfang werden diese in Anspruch genommen?**
- b) **Welche etwaigen weiteren Maßnahmen und Hilfsangebote plant die Landesregierung, um sexualisierte Übergriffe in den Polizeibehörden des Landes möglichst einzuschränken?**

Antwort auf Frage 4:

In den Polizeibehörden und der FH Pol stehen die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, Mitglieder der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung, die Ansprechperson für LSBTTI, die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt (nur FH Pol), Vertreterinnen und Vertreter der Dienststelle, zum Beispiel aus den Personalbereichen, des Kriseninterventionsteams der Polizei, des Polizeiarztlichen Zentrums, der Polizeilichen Seelsorge sowie Opferschutzbeauftragte zur Unterstützung Betroffener zur Verfügung. Zudem können sich Betroffene von Fällen der sexualisierten Gewalt bzw. Belästigung unter Umgehung der hierarchischen Strukturen jederzeit persönlich an die Revierleitungen oder die Behördenleitungen wenden oder eine Vertrauensperson ihrer Wahl hinzuziehen.

Konkrete Maßnahmen und Hilfsangebote werden mit den Betroffenen individuell, vertraulich und sensibel besprochen und unterliegen keinem standardisierten Verfahren, sondern es wird einzelfallbezogen entschieden.

Unabhängig davon können Betroffene die Opferschutzangebote in Anspruch nehmen, die allen Personen auch außerhalb der Polizei zur Verfügung stehen.

Das Ministerium für Inneres und Sport und der Polizeihauptpersonalrat haben 2008 eine Dienstvereinbarung über partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz abgeschlossen. An der FH Pol besteht eine Dienstvereinbarung zum Schutz vor Diskriminierung, Benachteiligung und sexueller Belästigung und zum respektvollen Umgang (Compliance-Regelung).

Es ist beabsichtigt, an der FH Pol eine psychosoziale Beratungsstelle für Auszubildende und Studierende einzurichten.

a)

Im angefragten Zeitraum erfolgten bei der Hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ein Beratungsgespräch und eine Begleitung in Bezug auf sexualisierte Belästigung.

b)

Eine noch stärkere Sensibilisierung aller Bediensteten im Umgang mit dieser Thematik im Rahmen von Dienstberatungen und Schulungen ist vorgesehen.

Frage 5:

Welche rechtliche Unterstützung erhalten die Betroffenen sexualisierter Gewalt beziehungsweise sexualisierter Übergriffe, die im Zusammenhang mit dem Polizeidienst stehen?

Antwort auf Frage 5:

Den Betroffenen stehen im Bedarfsfall außerdienstliche Rechtsberatungsangebote (zum Beispiel bei Gewerkschaften oder bei Rechtsanwälten) zur Verfügung.

Frage 6:

Welche Rolle spielt das Thema sexualisierte Gewalt in der Aus- und Fortbildung von Polizist:innen?

a) ***Wie werden Polizist:innen für dieses Thema sensibilisiert?***

b) ***Wie werden insbesondere Führungskräfte über dieses Thema und dessen Umgang aufgeklärt?***

c) ***Werden die Polizist:innen auf den Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit dem Titel „Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz?“ hingewiesen?***

Antwort auf Frage 6:

a)

Polizistinnen und Polizisten werden in der Aus- und Fortbildung für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert.

Die Vermittlung und Sensibilisierung für das Thema findet u. a. im Rahmen der Einführungs- und Orientierungsphase bei Aufnahme des Studiums bzw. der Ausbildung mit allen Anwärterinnen und Anwärtern von der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten statt.

Eine Vorstellung der Compliance-Regelung und des Beratungs- und Beschwerdeweges werden in jeder einzelnen Studien- und Ausbildungsgruppe durchgeführt.

Bereits im Grundkurs werden die Auszubildenden auf ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Vermittlung des öffentlichen Dienstrechts auch hinsichtlich der Thematik sensibilisiert sowie Ansprechpartner benannt. Die Belehrungen werden aktenkundig geführt und regelmäßig wiederholt.

In der Ausbildung ist das Modul „Häusliche Gewalt“ Bestandteil im Aufbaukurs. Die Betrachtung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt im Abschlusskurs.

Im Rahmen des Trainings personaler und sozialer Kompetenzen werden unter dem Gesichtspunkt Kommunikation die Anwärterinnen und Anwärter zu entsprechenden Themen sensibilisiert. Auch im Rahmen von Modulen zum Thema Häusliche Gewalt werden sie in Bezug auf Opfer- und Tätergesprächsführung trainiert. Das Thema sexualisierte Gewalt steht im Rahmen der Trainings momentan nicht im Vordergrund, wird aber angesprochen und mittrainiert.

Im Rahmen des Studiums wird das Thema sexualisierte Gewalt nach dem aktuellen Modulkatalog thematisiert und in den hierfür vorgesehenen Modulen angesprochen.

So wird das Thema sexualisierte Gewalt in Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel in den Modulen 09.04 Spezielle Kriminalistik I und 09.06 Wahlpflichtsubmodul Kriminalpolizei II behandelt. Die Lehrveranstaltungen thematisieren Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus kriminalistischer Perspektive.

Daneben werden konkrete Beispiele zu Fällen sexualisierter Gewalt in anderen Lehrveranstaltungen thematisiert, wenn es etwa um Verletzungsbilder geht oder um die kriminologische Perspektive darauf.

Eine allgemeine Sensibilisierung zu Kommunikation und Verhalten findet statt durch die Behandlung von Themen wie Häusliche Gewalt, geschlechtsspezifische und gewaltfreie

Kommunikation, wertschätzende Kommunikation von Führungskräften, Beurteilungsfehler, Vorurteile und interkulturelle Kompetenz.

Zudem orientieren sich die Mitglieder der Fachgruppen an den bestehenden Regelungen zur Problematik, insbesondere an der für die FH Pol geschaffenen Compliance-Regelung. Hierüber werden sie regelmäßig belehrt und auf ihre Verantwortung und Vorbildfunktion hingewiesen.

Im Rahmen der Fortbildung der Landespolizei wird das Thema sexuelle Gewalt in zahlreichen hierfür vorgesehenen Lehrgängen thematisiert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen. So besteht für die Bediensteten der Landespolizei zum Beispiel die Möglichkeit, an der Hochschule der Polizei Brandenburg am Lehrgang „Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ teilzunehmen.

b)

Führungskräfte werden in ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte im Umgang mit dieser Thematik wiederholt sensibilisiert, unter anderem in Dienstberatungen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der FH Pol hat zusammen mit der Ansprechperson für sexualisierte Gewalt eine Informationsveranstaltung für das Stammpersonal im Januar 2023 durchgeführt.

c)

Bisher wurden die Bediensteten nicht explizit auf den Leitfaden der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hingewiesen. Es ist beabsichtigt, künftig auf den Leitfaden „Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ des Bundes hinzuweisen.

Frage 7:

Wie wird in den einzelnen Polizeidienststellen entsprechende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema geleistet?

Antwort auf Frage 7:

Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen dezentraler Schulungen und Dienstberatungen sowie durch Veröffentlichungen im Intranet und Auslagen in den Dienststellen.